



Gemeinde Nauders

6543 Nauders – Tirol

Bezirk Landeck

+43 (0) 54 73 / 87 213 +43 (0) 54 73 / 87 521

gemeinde@nauders.tirol.gv.at

www.nauders.tirol.gv.at

A.Zl.: 004-1/2022
Betreff: 7. Gemeinderatssitzung
Nauders, 17.10.2022

K U N D M A C H U N G

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates von Nauders am **Montag, den 17.10.2022 um 20:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Nauders. Diese Sitzung war um 22:15 Uhr beendet.

Anwesend:

Bgm. SPÖTTL Helmut	Nauders Nr. 259a
Vbgm. PLONER Karl	Nauders Nr. 183

Gemeinderäte:

GR BALDAUF Robert	Nauders Nr. 392
GR DILITZ Bettina	Nauders Nr. 227
GR HABICHER Franz	Nauders Nr. 520
GR MAIR Regina	Nauders Nr. 360
GV MONZ Elmar	Nauders Nr. 93b
GR NOGGLER Christian	Nauders Nr. 117
GR SALZGEBER Gottfried	Nauders Nr. 103
GR SCHEDIWEY Christoph	Nauders Nr. 228
GV SCHMID Alfred, Mag.	Nauders Nr. 320
GR WALDEGGER Peter	Nauders Nr. 72
GV ZANGERL Elmar	Nauders Nr. 369

Entschuldigt:

Ersatz:

TAGESORDNUNG

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Sandbichl, Bauhof – Gstnr .374, 3635
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Schanz, Stadelwieser – Gstnr 622
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Hotel Central – Gstnr 1678
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Kleinhansgasse - Penz-Jung – Gstnr .20, .26/2, 58
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes Spitzwiesenweg – Thöni Mondin – Gstnr 601/1, 602
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Nauders und die Lawinenkommission Nauders Schigebiet
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Festsetzung einer Waldumlage
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Streugutsilos
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Förderbandes in der Gurdanatschwiese – Projektpartnerschaft mit dem TVB
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag abgeschlossen zwischen Raiffeisenbank Nauders eGen und Gemeinde Nauders
11. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Lichtwellenleiter-Fasern (Dark Fiber Vertrag) zwischen Gemeinde Nauders und Verbund Service GmbH
12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Moritz Robert über einen flächengleichen Grundtausch (ca. 18 m²) betreffend die Gste 3335/1 und 305
13. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau „Ortszentrale Bergrettung“ aufgrund der vorliegenden Angebote
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges
15. Antrag auf geschlossene Sitzung
16. Verpachtung landw. Grundstücke aufgrund der eingelangten (verschlossenen) Angebote

PROTOKOLL

PUNKT 1: **Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Sandbichl, Bauhof – Gstnr .374, 3635**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nauders gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nauders vom 14.09.2022, Zahl 615-2022-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nauders vor:

Umwidmung

Grundstück **.374 KG 84108 Nauders I**

rund 52 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück **3635 KG 84108 Nauders I**

rund 74 m²
von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**

PUNKT 2: **Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Schanz, Stadelwieser – Gstnr 622**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nauders gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nauders vom 11.10.2022, Zahl 615-2022-00004 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nauders vor:

Umwidmung

Grundstück **622 KG 84108 Nauders I**

rund 32 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1231 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**

PUNKT 3: **Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Hotel Central – Gstnr 1678**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nauders gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.10.2022, Zahl NA-2768-BEBP-HC, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**

PUNKT 4: **Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Kleinhansgasse - Penz-Jung – Gstnr .20, .26/2, 58**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nauders gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.10.2022, Zahl NA-2149-2-BEBP-KP, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**

PUNKT 5: **Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes Spitzwiesenweg – Thöni Mondin – Gstr 601/1, 602**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nauders gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.10.2022, Zahl NA-4766-BP-ST, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**

PUNKT 6: **Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Nauders und die Lawinenkommission Nauders Schigebiet**

Die bisherige Geschäftsordnung der Lawinenkommission entspricht nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen. Aus diesem Grund wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit den Verantwortlichen der entsprechenden Abteilung vom Land Tirol über eine neue Geschäftsordnung beraten.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** wie folgt:

Geschäftsordnung Lawinenkommission Nauders und der Lawinenkommission Nauders Schigebiet

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 144/2018) erlässt die Gemeinde Nauders nachstehende Geschäftsordnung für ihre Lawinenkommissionen:

§ 1 Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idgF. LGBl 144/2018) ist:

- a) den Bürgermeister iSd. §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBI 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Landeck als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetreibers die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Lawinenkommission Nauders besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf fünf Jahre zu bestellen sind.
- (2) Die LK Nauders Schigebiet besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Mitglieder der LK Schigebiet Nauders sind auch Mitglieder der LK- Nauders.
- (3) Die Mitglieder der LK haben Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes, der notwendigen Barauslagen und Fahrtkosten, sowie auf eine im Verhältnis zum Zeitaufwand angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung.
- (4) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Aufgabenbereich der LK erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Nauders, Winterwanderwege, Loipen und Rodelbahnen im Auftrag des TVB. Der Aufgabenbereich der LK Nauders Schigebiet erstreckt sich auf Pisten, Routen, Schiwege und Rodelbahnen im Schigebiet.

§ 4

Konstituierende Sitzung

- (1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Nauders oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder per SMS) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

- a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
- b) die Bezirkshauptmannschaft Landeck als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
- c) der Lift- und Seilbahnbetreiber um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
- d) Der Tourismusverband Nauders, als Betreiber der Loipen und Winterwanderwege um Beurteilung der Lawinensituation ersucht.
- e) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission Nauders ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, Lawinenkommission Nauders Schigebiet mindestens 3 Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einstimmig beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Lawinenkommission Nauders Schigebiet.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein. Die Lawinenkommissionen Nauders verwenden LWDKIP Protokolle.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
- b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
- c) die wesentlichen Gründe hierfür,
- d) das Abstimmungsverhältnis.

(3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen Nauders vom 13.11.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Helmut Spöttl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

PUNKT 7: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Festsetzung einer Waldumlage

Am 06. September 2022 wurde von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht.

Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 06. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, enthält.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze

erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2023 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2024 zu erfolgen hat.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders vom 17.10.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Nauders erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v. H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 06. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Helmut Spöttl

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

PUNKT 8: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Streugutsilos

In der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022 hat sich der Gemeinderat unter TO-Punkt 1 für einen Wechsel von Splitt auf Salz ausgesprochen.

Seitens des Bürgermeisters wurden entsprechende Angebote eingeholt. Schlussendlich hat man sich auf einen 75 m³ GFK-Silo verständigt. Der Aufstellungsort befindet sich bei der Firma Spöttl, um diverse Synergieeffekte nutzen zu können.

Das Angebot der Firma List Salzhandel GmbH für einen 75 m³ GFK-Streugutsilo beträgt inklusive Montage netto EUR 57.703,75. In einem persönlichen Gespräch mit dem Vertreter hat man sich auf EUR 55.000,00 netto verständigt. Die Bodenplatte ist bauseits vorzubereiten.

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf des Streugutsilos mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 9: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Förderbandes in der Gurdanatschwiese – Projektpartnerschaft mit dem TVB

Bereits bei den bisherigen Grundstückeinrichtungen in der Gurdanatschwiese haben TVB und Gemeinde eine Projektpartnerschaft gelebt.

Nunmehr soll auf den kommenden Winter ein überdachtes Förderband (Zauberteppich) mit einer Länge von 39 m errichtet werden, um das Angebot im Speziellen für Kinder noch attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund wurden seitens des TVB Angebote eingeholt. Die Projektkosten würden sich auf ca. EUR 240.000,-- belaufen. Eine Förderung in Höhe von 50 % wäre möglich und wurde auch bereits der Antrag gestellt. Somit würden für Gemeinde und TVB jeweils ca. EUR 60.000,00 bleiben. Die Zahlung wäre erst im Jahr 2023 fällig. Damit könnte das Vorhaben im Budget für das Jahr 2023 berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat ist mit der Kostenbeteiligung für dieses Vorhaben mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** einverstanden.

PUNKT 10: Beratung und Beschlussfassung über einen Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag abgeschlossen zwischen Raiffeisenbank Nauders eGen und Gemeinde Nauders

Das Gebäude in Nauders 66 steht im Miteigentum von Gemeinde Nauders und Raiffeisenbank Nauders eGen. Die entsprechenden Anteile sind im Grundbuch erkenntlich.

Durch die Erweiterung des Büros für den Tourismusverband, welches der Raiffeisenbank Nauders eGen gehört, kommt es zu einer Änderung bei den Miteigentumsanteilen. Diese Anteile wurden in einem Gutachten durch DI Georg Walter ermittelt und dargestellt. Um die grundbücherliche Richtigstellung zu veranlassen, muss ein entsprechender Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag zwischen Gemeinde Nauders und Raiffeisenbank Nauders eGen abgeschlossen werden. Dieser wurde durch die Kanzlei Kostner Rasner Pircher ausgearbeitet und wird dieser dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Für die bevorstehende Abstimmung erklärt sich Bgm. Spöttl aufgrund seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisenbank Nauders eGen für befangen.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Schenkungs- und Wohnungseigentumsvertrag mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 11: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Lichtwellenleiter-Fasern (Dark Fiber Vertrag) zwischen Gemeinde Nauders und Verbund Service GmbH

Für das neue Umspannwerk ist eine weitere Anbindung über ein Glasfasernetz gewünscht. Die Gemeinde Nauders verfügt über Lichtwellenleiterkabel von der Grenze bis zur Ortszentrale. Die Verbund Service GmbH möchte unbeschaltete LWL-Fasern („Dark Fiber“) auf der LWL-Strecke der Gemeinde Nauders nutzen.

Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Vertrag zur Nutzung von Lichtwellenleiter-Fasern (Dark Fiber Vertrag) ausgearbeitet. Die Gemeinde Nauders hat sich dazu Unterstützung durch die Breitband Service Agentur Tirol geholt.

Vertragspartner sind die Gemeinde Nauders (Nutzungsgeberin) und die Verbund Service GmbH (Nutzungsnehmerin). Die Gemeinde Nauders stellt der Nutzungsnehmerin ein Fasernpaar zur Verfügung. Die Länge beträgt 6.377 m. Der Laufmeterpreis pro Paar beträgt

EUR 1,195 netto pro Jahr. Daraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von EUR 7.620,52 netto pro Jahr (indexgesichert). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Kündigungsverzicht für 20 Jahre wurde vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Vertrages mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Moritz Robert über einen flächengleichen Grundtausch (ca. 18 m²) betreffend die Gste 3335/1 und 305

Mit Antrag vom 04.10.2022 begehrt Herr Moritz Robert einen flächengleichen Grundtausch zwischen Gemeinde Nauders (GSt 3335/1) und seinem Grundstück Nr. 305 im Ausmaß von ca. 18 m².

Dem Ansuchen steht grundsätzlich nichts im Wege. Folgende Punkte gelten als zwingend:

- Die Gemeinde Nauders wird mit keinen Kosten konfrontiert
- Der Zaun ist entsprechend der neuen Grundstücksgrenze durch Moritz anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt den flächengleichen Grundtausch mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 13: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Ingenieurdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau „Ortszentrale Bergrettung“ aufgrund der vorliegenden Angebote

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.06.2022 hat der Gemeinderat unter TO-Punkt 3 bereits grundsätzlich der Neuerrichtung eines Bergrettungsgebäudes zugestimmt.

Nach intensiven Überlegungen ist man zum Schluss gekommen, dass sich der Platz südlich des ehemaligen Landesstraßenbauhofes dafür eignen würde. Um das Vorhaben im Jahr 2023 umsetzen zu können, wurden Angebote über die anstehenden Ingenieurdienstleistungen bei den heimischen Unternehmen Theisen Baumanagement GmbH und Stecon GmbH angefordert.

Herr Ing. Theisen und Herr DI Stecher haben sich daraufhin auf ein gemeinsames Angebot verständigt. Herr Ing. Theisen würde dabei sämtliche Planungsleistungen übernehmen. Das dafür anfallende Honorar wurde mit EUR 32.450,00 netto angeboten.

Herr DI Stecher würde beim angeführten Projekt Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und die Örtliche Bauaufsicht übernehmen. Sein Angebot lautet auf EUR 33.000,00 netto.

Die Angebote und Erläuterungen wurden seitens Theisen und Stecher in einem gemeinsamen Gespräch am 23.09.2022 übergeben.

Weiters wurden bereits drei Angebote betreffend die Statik & Tragwerksplanung eingeholt.

Ing. Geiger	EUR 1.850,00 netto
DI Neuner	EUR 6.000,00 netto
BauBox ZT GmbH	EUR 6.600,00 netto

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Vergabe an Theisen, Stecher sowie Geiger.

PUNKT 14: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Spöttl informiert über ein Gespräch mit der Obfrau des Dorfverschönerungsausschusses Jennewein Jana. Es ist noch eine Aufräumaktion im Herbst (entlang B180 und wenn möglich Stillebach) geplant.

Bgm. Spöttl informiert über ein Anti-Teuerungspaket der Landesregierung. Alle jene Gemeinden, die auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten verzichten, sollen im Jahr 2023 eine teilweise Abgeltung erhalten. Dem Gemeindeausgleichsfonds werden im Jahr 2023 dafür Mittel in Höhe von EUR 10 Mio. zur Verfügung gestellt.

Bgm. Spöttl informiert darüber, dass die Landesregierung eine Aussetzung über die Erhöhung der Mindestgebühren für Wasser und Kanal für das Jahr 2023 beschlossen hat.

Bgm. Spöttl berichtet im Zusammenhang mit dem Baulandumlegungsverfahren Sandbichl, dass es zu einem Wechsel in der Zuständigkeit gekommen ist. Der bisherige Verhandlungsleiter hat die Abteilung gewechselt. Der neue Zuständige muss sich mit dem Sachverhalt erst vertraut machen. Aus diesem Grund kommt es hier zu Verzögerungen.

Bgm. Spöttl berichtet, dass er am vergangenen Freitag von Wille Peter aus Pfunds kontaktiert wurde. Dabei hat Wille erwähnt, dass offensichtlich Landwirte aus Nauders der Meinung sind, dass Schlachtungen am Schlachthof in Pfunds nicht möglich sind. Er führt aus, dass Schlachtungen jederzeit möglich sind. Auf Wunsch wird auch entsprechend abgepackt und etikettiert. Angesprochen auf die Vereinbarung mit den interessierten Gemeinden, aufbauend auf die Vorgespräche, führt Wille aus, dass dies noch einige Zeit dauern wird, da beispielsweise noch Untersuchungen und Abklärungen laufen.

GV Monz Elmar regt Parkmöglichkeiten für Gäste, welche den Kaiserschützensteig benützen wollen, im Bereich Abfallwirtschaftszentrum an.

GR Habicher Franz berichtet, dass der erste Schritt betreffend einer möglichen Begegnungszone, wie im Wirtschaftsausschuss besprochen, getätigt wurde. Durch das Büro Hirschhuber wurde eine Frequenzfeststellung entlang der Straße am Postplatz gemacht. Die Auswertung ist derzeit in Arbeit.

PUNKT 15: Antrag auf geschlossene Sitzung

Der Antrag auf geschlossene Sitzung zur Vergabe der Grundstücke gemäß Ausschreibung wird **EINSTIMMIG** angenommen.

PUNKT 16: Verpachtung landw. Grundstücke aufgrund der eingelangten (verschlossenen) Angebote

Der Gemeinderat hat in geschlossener Sitzung die verschlossen eingelangten Angebote geöffnet und gegenübergestellt. Nach ausführlicher Beratung wurde folgendes Ergebnis **EINSTIMMIG** ermittelt:

Grundstücksnummer	Bezeichnung	Verpachtung an
2391	Runggalas	Spöttl Siegfried
2830	Bachhang	Mair Robert
3373	Pieng	Fili Richard
1259/1	beim Fußballplatz	Wolf Robert
2412	Gricht	Probst Stefan

1068/1 und 1068/2	Schweinboden	Mangweth Ernst
3346	Pali-Wiesa	Wolf Alois
2761/1	Taschaloch	Mangweth Josef + Sonja
658	Bachwiese	Klapeer Bianca
1129	Patza Schrofa	Pedrolini Karl
1942 und 1943	Schweinwood	Mangweth Ernst
1426	Hocka	Mair Robert
1297	Hiarschaloch	Spöttl Siegfried
1296	Hiarschaloch	Spöttl Siegfried
3283	Labau vorne	Spöttl Siegfried
2726	Arsangs	Klapeer Martin
1962	Brenner	Patscheider Hermann
2213	Galstiera	Steinwender Josef
3366	Pieng	Salzgeber Christoph
1066	Schweinboden b. Kläranlage	Mangweth Ernst
1341	Broater Roan	Mangweth Ernst
1639	Bachwiese Stampf	Mangweth Ernst
721 + 722	Munt	Mangweth Ernst
702 + 703	Giaf (Erbe Plank)	Probst Meinrad
1776/4	Pitsche (oberh. Antonius-K.)	Probst Meinrad

Mit allen Pächtern wird ein Pachtvertrag abgeschlossen. Die Pachtdauer richtet sich nach der Förderperiode.

Angeschlagen am: 18.10.2022
Abzunehmen am: 02.11.2022
Abgenommen am:

Der Bürgermeister
Helmut Spöttl